



HVBG

HVBG-Info 17/1985 vom 29.08.1985, S. 0041 - 0046, DOK 375.0/017-LSG

**Ablehnung des UV-Schutzes bei Infektion (Kausalitätsfrage) -
Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 24.04.1985 - L 3 U 63/84**

Ablehnung des UV-Schutzes (§ 589, 548, 551 RVO) bei
Infektionen (Kausalitätsfrage);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
24.04.1985 - L 3 U 63/84 -

In seiner Sitzung am 24. April 1985 - L 3 U 63/84 - hatte das LSG
Rheinland-Pfalz darüber zu entscheiden, ob zwischen der Tätigkeit
des Versicherten als Gärtner und dem Tod durch eine bakterielle
Infektion ein ursächlicher Zusammenhang bestanden hat.
Das LSG hat dies verneint und den Anspruch der Witwe auf
Hinterbliebenenleistungen abgelehnt. Nach Ansicht des Gerichts war
nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen, daß der
Versicherte, der die zur Infektion führende Wunde beim Rasieren
davon trug, sich bei einer späteren betrieblichen Tätigkeit
infiziert und dadurch einen Arbeitsunfall erlitten hat. Allein der
ständige, berufsbedingte Umgang mit Blumenzwiebeln, Komposterde
und chemischen Düngemitteln sei für die Kausalitätsfrage nicht
ausreichend. Nach den getroffenen ärztlichen Feststellungen beruhe
die Infektion vielmehr auf Keimen, die praktisch überall
anzutreffen seien, so daß es weitgehend vom Zufall abhängt, wo und
wie sich jemand infiziert.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 82/85 vom 07.08.1985 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften